

**Immissionsschutz;****Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;****Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Bioabfallvergärungsanlage angelieferten Abfälle, für die Erneuerung des Biofilters sowie für den Austausch der Pressen zur Entwässerung des vergorenen Substrats aus den drei Fermentern sowie weiteren Änderungen des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 24.06.2024**

Gz.: 55.1-8711.2-12/14

Gemäß § 10 Abs. 8a S. 1 BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 24.06.2024, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/14 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

## „A. ENTSCHEIDUNG

**I. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A.III. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. IV. und Punkt A. V aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück FI-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- a) Die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr.8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle durch Erhöhung der täglichen Durchsatzleistung von 287,7 t/d auf 356,2 t/d, entsprechend einer Jahresmenge der insgesamt angelieferten Bio- und Grünabfälle von max. 130.000 t/a bezogen auf einen Betrieb an 365 d/a.  
Die Erhöhung der maximalen, innerhalb eines Tages der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle auf max. 1.100 t/d.  
Die genehmigte Inputmenge von 105.000 t/a in die Fermenter bleibt unverändert bestehen.
- b) Die Erneuerung der Abluftbehandlungsanlage (Säurewäscher und Biofilter) der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen /(Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der.4. BImSchV) durch Ersatz des bisher dort eingesetzten Biofilters in offener Bauweise durch einen Biofilter in geschlossener Bauweise mit Abluftbehandlung über einen Säurewäscher und Abluftführung über einen Kamin.
- c) Die Anpassung der Abluftführung / Verrohrung in der Rottehalle an die neue Abluftbehandlungsanlage.
- d) Die Änderung der Entwässerungseinheiten mit gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Aggregate (von drei Schwingsieben sowie drei Schneckenpressen auf zwei Schneckenpressen) in der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr.

8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, Anlage zur biologischen Behandlung) zur Reduzierung des Feuchtegehalts in der Nachrotte.

- e) Die Änderung der Verladetätigkeit von „Gärprodukt flüssig“ sowie dessen Abfuhr; diese sollen zukünftig auch zur Nachtzeit erfolgen, wobei von 22 Uhr bis 6 Uhr maximal ein Fahrzeug pro Stunde Gärflüssigkeit verlädt und abtransportiert.
- f) Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Teilanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.13 Anhang 1 der 4. BImSchV) von 21.100 t/a auf ca. 40.000 t/a für flüssige Gärreste.
- g) Die Anpassung der Aufbereitungsleistung der Teilanlage (Nr. 1.16 Anhang 1 der 4. BImSchV) zur Aufbereitung von Biogas an die betriebstechnischen Anforderungen: Die erzeugte Biogasmenge wird auf 9,50 Mio. Nm<sup>3</sup>/a erhöht.
- h) Die eingesetzten Mengen folgender Hilfsstoffe werden an die betriebstechnischen Anforderungen angepasst:
  - Schwefelsäure 96% techn.: Erhöhung von 3,4 kg/h auf 13 kg/h, entsprechend ca. 114 t/a;
  - FeCl<sub>2</sub>: Erhöhung von 12 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a;
  - Aktivkohle: Erhöhung von 10,2 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a.

## II. Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

In Abweichung von den in Art. 6 Abs. 1, 3 BayBO festgelegten Abstandsflächen wird die beantragte geringfügige Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude Rottehalle und dem geplanten Biofilter zugelassen.

## III. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

*Anmerkung: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.*

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 24.06.2024.

## IV. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Anmerkung: Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Bauordnungsrecht, Brandschutz, Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## V. Änderungen von Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Änderungen von Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Immissionsschutz, Luftreinhaltung und Lärmschutz.

## VI. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 28.814,59 € festgesetzt.

Entstandene Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für die Anlage gilt gelten die maßgeblichen BVT-Merkblätter für die Abfallbehandlung und für die Abfallverbrennung.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 24.06.2024 liegt in der Zeit vom 23.07.2024 bis 06.08.2024 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 27.06.2024  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter